

amtliche Bekanntmachung

042 K 017/21



AMTSGERICHT SIEGBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 22. August 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Siegburg, Neue Poststraße 16, Saaltrakt, 2. Etage, Saal 234**

das im Grundbuch von Geistingen Blatt 5288 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geistingen, Flur 5, Nr. 1354, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kurt-Schumacher-Str. 12, groß: 194 m²

versteigert werden.

Zweigeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienreihenwohnhaus mit Garten. Baujahr 1993. Laufende Instandhaltungsmaßnahmen, Gasthermenaustausch in 2020. Wohnfläche 124 m². Raumaufteilung: DG: Studio; OG: Flur, 3 Zimmer, Bad; EG: Flur, WC, Küche, Wohn- und Esszimmer (offen gestaltet), Terrasse; KG: Hauswirtschafts- und Hausanschlussraum, Hobbyraum sowie ein gepflasterter Stellplatz vor dem Wohngebäude. Grundstücksgröße 194 m². Lage: Kurt-Schumacher-Straße 12, 53773 Hennef.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 390.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 25.03.2024